

# Aufnahmebedingungen von DURST MALZ

E R N T E 2011

## 1.0 Beschaffenheit

Es dürfen nur Braugerstensorten, die von den Gemeinschaften zur Förderung des Braugerstenanbaus empfohlen und/oder in den Gersten- und Weizenlieferverträgen vereinbart sind, geliefert werden. Körnermais als Vorfrucht wird ausgeschlossen. Bei Vorverträgen stammt die zu liefernde Gerste aus zertifiziertem Saatgut (ZS) der vertraglich vereinbarten Einzelsorte.

Das Braugetreide ist gesund, trocken, im Geruch rein, strohfarbig, auswuchsfrei, frei von Splitting, Premalting, Mutterkorn, Sonnenblumen und frei von lebenden Käfern zu liefern.

## 2.0 Vermischungen

Nachfolgende Vermischungen sind unzulässig:

- Verkehrsfähiger mit nicht verkehrsfähiger Braugerste
- Unterschiedlich keimender Braugerste
- Braugerste zweier Erntejahre
- Eiweißreicher und eiweißarmer Braugerste
- Trockene und feuchte Braugerste über 15 % Wassergehalt

## 3.0 Rechtsverbindliche Vorschriften zur Schadstoffbegrenzung

Die Braugerste/Brauweizen muss nach den gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen frei von Schadstoffen sein. Die Braugerste wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt.

Braugerste/Brauweizen unterliegt als Rohstoff zur Herstellung von Malz für die Bierbereitung sowie als Ausgangsprodukt für die Erzeugung von Futtermitteln allen nationalen und EU- weit geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Herstellung und des Verkehrs mit Lebens- und Futtermitteln.

Die entsprechenden Regelungen und Grenzwerte sind einzuhalten.

Desweiteren gelten die Vorgaben des IFIS Standards und des entsprechenden GMP-Systems.

#### 4.0 Wintergerste

**Sommerbraugersten** mit Beimengen von Wintergerste > 2 % werden zurückgewiesen. Stellt sich bei Sortenuntersuchungen eine Beimengung von mehr als 4 % heraus, erfolgt eine Abrechnung zum Futtergerstenpreis (Basis Börsennotierung bei Lieferung), wenn die Gerste nicht mehr aussonderbar ist. Die Untersuchung auf Sortenreinheit erfolgt nach der elektrophoretischen Methode und/oder nach PCR-Analytik.

#### 5.0 Sortenangabe

Die Braugerste muss unvermischt und getrennt nach Sorten angeliefert werden. Auf dem Lieferschein ist unbedingt die Sorte anzugeben. Ohne diese Angabe kann nicht abgeladen werden. Der Anteil der angegebenen und namentlich gekauften Sorte muss mindestens 93 % sein. Die Sortenzusammensetzung wird aus den von Durst Malz gezogenen Ablademustern durch unser Betriebslaboratorium in **Heidelsheim/Gernsheim** festgestellt. Ergibt die Sortenanalyse einen Wert von unter 80 % der vertraglich vereinbarten Sorte und die Gerste ist nicht separiert, erfolgt eine Abrechnung zum Futtergerstenpreis.

#### 6.0 Qualität

- Es ist ausgeladene Qualität vereinbart.
- Reinheit (ganze und zerbrochene Körner) mind. 98 % = max. 2 % andere Getreidearten (keine Ölfrüchte).
- Unkraut, Samen, Staub, Stroh und sonstiger Schwarzbesatz etc. max. 0,5 % in der Summe.
- Kornbefall durch Schimmelpilze (visuell) muß < 0,5 % sein und darf nicht mehr als fünf rote Körner auf 200 g Braugerste betragen.
- Bei Kornanomalien gelten die Bedingungen von Dr. M. Baumer, BLBP Freising (Bericht im ERN Nr. 84, vom 31.10.1998).
- Frei von **Käferbefall**, Fremdkörpern wie Steine, Holz, Metallteile, Exkrementen, toten Tieren etc.

Sonstige Qualitätsbedingungen siehe unseren Schlussschein.

## 7.0 Probe und Analyse

Von jeder Anlieferung **wird** durch den Käufer ein Vormuster gezogen werden, das über die Abladung entscheidet. Für jede Anlieferung erfolgt die Ziehung des repräsentativen Partiemusters durch den Probenehmer. Diese Probe ist für die Analyse maßgeblich. Der Verkäufer hat das Recht, diese Probe bei der Anlieferung durch seinen Fahrer oder Beauftragten gemeinsam mit dem Käufer zu ziehen. Bei Schiffspartien erfolgt die Musternahme durch Durst Malz je 100 to, dem Verkäufer bleibt es freigestellt gemeinsam mit dem Käufer vorzugehen. Mind. ein Satz Muster verbleibt für Streitfälle bei Durst Malz.

Das Ergebnis der Analyse geht dem Verkäufer nach Anlieferung zu. Abweichungen von den garantierten Werten gelten als Reklamation. Gültig ist die Analyse des Käufers. Bei Streitfällen ist die Analyse der VLB Berlin, Forschungsinstitut für Rohstoffe final.

Nach Festlegung der Destination, jedoch spät. 4 Wochen vor Verladung kann vom Käufer für Schiffspartien ein repräsentatives und eindeutig gekennzeichnetes Muster der zur Verladung anstehenden Partie verlangt werden. Der Käufer hat jederzeit das Recht die Läger des Lieferanten zu auditieren und die für ihn bestimmte Gerste zu bemustern. Die Werte der Eingangskontrolle sowie Aufzeichnungen zur Einlagerung, Gesunderhaltung, Umlagerung und Auslagerung sind dabei offenzulegen.

## 8.0 Gewichtsermittlung

Die geeichten Waagen des Käufers ermitteln das Empfangsgewicht, welches für die Abrechnung maßgeblich ist. Bei Lieferungen an Außenläger sind die dort ermittelten Eingangsgewichte maßgebend. Es gilt ausgeladenes Gewicht.

## 9.0 Qualitätsabrechnung

- Jede Lkw-, Wgg. u. Schiffs - Anlieferung ist eine Teilerfüllung des Kontraktes, die separat abzurechnen ist.
- Wasser max. 14,5 %. Sollten in Ausnahmejahren höhere Werte akzeptiert werden, erfolgt die Abrechnung nach der für Baden-Württemberg gültigen Tabelle.
- Keimenergie mind. 95 %. Werden Unterschreitungen akzeptiert, dann Vergütung nach den Zusatzbestimmungen zu den EB im deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit **Braugerste oder gemäß Vereinbarung.**

- Vollgerste von 90 % - 85 % pro Prozent 0,80 Euro/to Abzug. Wird bis zu 80 % abgenommen, gemäß besonderer Vereinbarung, werden zusätzlich Reinigungskosten unter 85 % von 2,60 Euro/to und unter 82 % von 5,20 Euro/to erhoben.
- Ausputz von 2 % bis 5 % pro Prozent 0,80 Euro/to Abzug. Wird gemäß besonderer Vereinbarung mehr als 5 % abgenommen, werden zusätzliche Reinigungskosten von 2,60 Euro/to erhoben.
- Eiweiß max. 11,5 %, min. 9,5 %. Nur im Ausnahmejahr ist die Anlieferung bis 12 % Eiweiß nach vorheriger Vereinbarung möglich. Abzug von 11,6 - 12,0 % je 1/10 Prozent 1,50 Euro/to.
- Wird in Ausnahmefällen eine Sortenreinheit von unter 93 % akzeptiert, erfolgt die Vergütung nach den EB mit Zusatzbestimmungen für Braugerste.
- Sollte aufgrund neuer Anforderungen der Futtermittelindustrie oder gesetzlichen Bestimmungen eine kontinuierliche Vermarktung der anfallenden Sortiergerste nicht mehr möglich sein, behalten wir uns ein Rückgaberecht vor.

## 10.0 Abnahmeverweigerung

Der Käufer kann die Abnahme verweigern, wenn

- die vorstehenden Punkte 1 – 6,14 u.17 nicht eingehalten werden
- < 85 % Vollgerste
- > 5 % Ausputz
- < 93 % Sortenreinheit
- offener Auswuchs > 2 %
- verdeckter Auswuchs > 5 %
- offener und verdeckter Auswuchs > 5 %
- Wassergehalt > 14,5 % (in Ausnahmejahren können abweichende Regelungen getroffen werden)
- Eiweißgehalt > 11,5 % (in Ausnahmejahren können abweichende Regelungen getroffen werden)
- mehr als 5 % **Sommer- bzw. Winterfuttergersten** enthalten sind.
- weitere im Kontrakt vereinbarte Grenzwerte über- oder unterschritten werden
- die allg. Hygieneanforderungen für Lebensmittel nicht eingehalten werden
- Befall mit lebenden Käfern festgestellt wird
- die Gerste nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht schadstofffrei ist, bzw. nicht den rechtsverbindlichen Vorschriften entspricht

### **11.0 Käferbefall**

**Sollte vor oder** während der Entladung ein Befall mit lebenden Käfern festgestellt werden, so wird die Übernahme eingestellt, da die verschärften Auflagen der Behörden eine Begasung im Betrieb nicht mehr zulassen.

Wurde eine Begasung/Behandlung aufgrund Käferbefalls durchgeführt, ist dies dem Käufer vor Eintreffen der Partie, mit Zeitpunkt und Wirkstoff, schriftlich anzuzeigen.

### **12.0 Gentechnik**

Die Gerste/Weizen darf nicht gentechnisch verändert sein. Die Anlieferung darf auch keine anderen gentechnisch veränderte Materialien enthalten.

### **13.0 Klärschlamm**

Die Ausbringung von Klärschlamm ist untersagt. Für Bioabfälle, Komposte und Gülle gelten die jeweils gesetzlichen Bestimmungen.

### **14.0 Lagerung / Transport**

Die Einlagerung erfolgt gemäß unseren betrieblichen Erfordernissen. Bei Vermischungen entfällt der Herausgabeanspruch wegen beanstandeter Lieferungen.

Die Transportbehälter müssen sich im Innenbereich und an Stellen mit Produktkontakt im hygienisch einwandfreiem Zustand befinden sowie der Lebensmitteltransportbehälterverordnung (LMTV) entsprechen. Die Vorschriften der GMP-B 4.1-4.5 sind anzuwenden. Das Transportfahrzeug muss einen Nachweis (Transporterklärung) der 3 letzten Vorfrachten vorlegen und bestätigen, daß keine verbotene Vorfracht gem. GMP Anhang 14 transportiert wurde, ansonsten erfolgt keine Abladung.

### **15.0 Abladung**

Um Wartezeiten zu vermeiden müssen Zufuhren abgestimmt werden. Vor Abladung muss der Lieferschein mit den Angaben über Kontraktpartner, Kontraktnummer, Sorte, Provenienz, Erntejahr, genaue Silobezeichnung/Ladestelle und Unterlieferant sowie die Abgangsanalyse mit Sortierung, Wassergehalt, Eiweiß u. Keimenergie vorliegen.



## 16.0 Kontrolluntersuchungen

- Die Ergebnisse ihrer Eigenkontrolluntersuchungen auf Schadstoffe (Mykotoxine, Aflatoxine, Pestizide, Schwermetalle) sind unserer QS unaufgefordert in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu übermitteln.
- Bei Grenzwert- oder Richtwertüberschreitungen ihrer Untersuchungen, sind wir davon unverzüglich zu informieren.
- Vor Lieferbeginn sind uns die eingesetzten Pestizide der entsprechenden Provenienz unaufgefordert mitzuteilen.

## 17.0 Produktsicherheit und Rückverfolgbarkeit

- Für ihr Unternehmen muss ein Qualitätssicherheitssystem einschließlich HACCP-Konzept eingeführt sein.  
Gleiches gilt für die Konformität gemäß IFIS / GMP – System.
- Die gesetzlichen Vorschriften, die sich aus der EU-Richtlinie 178/2002 ergeben, müssen erfüllt sein. Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit von der Braugerstenanlieferung bis zum Erzeuger (Schlagkartei) muß gewährleistet sein. Auf Anfrage können die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist (36 Std.) vorgelegt werden.

## 18.0 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sofern durch den Kontrakt und die vorstehenden Aufnahmebedingungen nicht geändert, gelten die Zusatzbestimmungen für Geschäfte in deutscher Braugerste zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel sowie die Einheitsbedingungen (die Fristen aus § 36 werden durch die Regelungen des BGB ersetzt, § 21 und § 22 sind gestrichen ). Schiedsgericht Mannheimer Produktenbörse. Bei Streitfällen ist die Analyse der VLB Berlin final. Die Aufnahmebedingungen sind sinngemäß für andere Braugetreidearten verbindlich.

Bruchsal, den .....